



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordnete Christina Buchheim (DIE LINKE)

### **Förderung von öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen in Sachsen-Anhalt**

Kleine Anfrage - KA 7/1725

#### **Vorbemerkung des Fragestellenden:**

Spielplätze haben einen unschätzbaren Wert als kindgerechte Spiel- und Erfahrungsräume. Hier knüpfen Kinder beim gemeinsamen Spielen Kontakte, lernen Rücksichtnahme, stärken ihre sozialen Kompetenzen und entwickeln ihre motorischen Fähigkeiten.

In den Dörfern und Städten Sachsen-Anhalts gibt es große Bemühungen, Spielgeräte zu warten sowie Kinderspielplätze zu erhalten und neue zu schaffen. Häufig braucht es ehrenamtliche Unterstützung, um erfolgreich zu sein, weil die kommunalen Kassen leer sind. Allerdings musste man Presseberichten entnehmen, dass immer häufiger Spielplätze aufgrund von Sicherheit und irreparablen Schäden an den Spielgeräten verschwinden und kein Geld für künftige neue Spielplätze im erforderlichen Maß zur Verfügung steht. Kommunen bauen verstärkt auf ehrenamtliches Engagement und Sponsoren.

#### **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

#### **1. Wie bewertet die Landesregierung die zuvor geschilderte Situation im Land?**

**Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 07.06.2018)

Der Landesregierung ist die Bedeutung von Spielplätzen für die Entwicklung von Kindern bewusst. Sie unterstützt daher die Kommunen durch Bereitstellung von Fördermitteln.

2. **Welche Förderprogramme zur Instandsetzung und zur Neuanschaffung von Spielgeräten auf öffentlich zugänglichen Spielplätzen gibt es? Wie sind die Förderbedingungen ausgestaltet? In welcher Höhe stehen Mittel im laufenden Haushaltsjahr zur Verfügung und welche Veränderungen ergeben sich zum Vorjahr absolut und relativ?**
3. **Welche Förderprogramme zur Instandsetzung und zum Neubau von öffentlich zugänglichen Spielplätzen gibt es? Wie sind die Förderbedingungen ausgestaltet? In welcher Höhe stehen Mittel im laufenden Haushaltsjahr zur Verfügung und welche Veränderungen ergeben sich zum Vorjahr absolut und relativ?**

Die Fragen 2 und 3 werden zusammenhängend beantwortet.

Die nachfolgend aufgeführten Förderprogramme stehen sowohl für die Instandsetzung und die Neuanschaffung von Spielgeräten als auch für die Instandsetzung und den Neubau von öffentlich zugänglichen Spielplätzen zur Verfügung:

Eine Förderung ist zum einen im Bereich des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung in Sachsen-Anhalt vom 25. November 2014, MBl. LSA 2015, S. 21 möglich. Nach diesen Richtlinien können die Instandsetzung und der Neubau von Spielplätzen, einschließlich der Instandsetzung und Neuanschaffung von Spielgeräten gefördert werden. Die landesseitige Förderung beläuft sich auf zwei Drittel der förderfähigen Kosten.

Voraussetzung für eine infrage kommende Förderung sind die Berücksichtigung des Vorhabens im integrierten Stadtentwicklungskonzept der jeweiligen Kommune, die Belegenheit des Vorhabens in einem vom Stadtrat beschlossenen Fördergebiet, die Bereitstellung des kommunalen Eigenanteils an der Finanzierung im Rahmen des jeweiligen kommunalen Haushaltes in Höhe von einem Drittel der förderfähigen Kosten sowie ein fristgerechter Förderantrag der Gemeinde.

Ob und ggf. inwieweit das Vorhaben gefördert werden kann, ist abhängig vom Umfang der jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel von Bund und Land sowie vom Umfang der eingereichten Förderanträge, da die jährlichen Programme regelmäßig mehrfach überzeichnet sind. Insoweit können keine Aussagen zu der Frage getroffen werden, welche Mittel im laufenden Haushaltsjahr zur Verfügung stehen bzw. welche Veränderungen sich zum Vorjahr ergeben, da es kein ausschließliches Förderprogramm für die Instandsetzung bzw. den Neubau von Kinderspielplätzen gibt.

Zum anderen steht ein Förderprogramm im Bereich des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie mit den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung des Landes

Sachsen-Anhalt in der EU-Förderperiode 2014 - 2020 (Richtlinien RELE 2014 - 2020) vom 1. November 2017, MBl. LSA 2018, S. 86 - Teil D Dorferneuerung und -entwicklung einschließlich touristischer Infrastruktur zur Verfügung.

Nach den Richtlinien RELE 2014 - 2020 können unter anderem die Neuanschaffung von Spielgeräten sowie die Instandsetzung und der Neubau von Spielplätzen gefördert werden. Die Instandsetzung von Spielgeräten ist danach nicht förderfähig.

Gemeinden und Gemeindeverbände können mit bis zu 65 v. H. der förderfähigen Ausgaben, maximal 350.000 Euro gefördert werden. Für Vorhaben, die der Umsetzung eines Integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder einer Lokalen Entwicklungsstrategie nach LEADER dienen, kann der Fördersatz um 10 v. H. erhöht werden. LEADER steht für „Liaison Entre Actions de Développement de l'Économie Rurale“ (Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft) und ist ein methodischer Ansatz im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums zur Förderung der ländlichen Räume. Die Europäische Union unterstützt seit 1991 mit dem LEADER-Ansatz modellhafte Projekte im ländlichen Raum. In den sogenannten LEADER-Regionen können die Menschen Prozesse vor Ort mitgestalten. Lokale Aktionsgruppen bestimmen den LEADER-Prozess und sind damit Motor der regionalen Entwicklung.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das Vorhaben auf der Grundlage eines aktuellen Entwicklungskonzeptes in einem ländlich geprägten Ort mit weniger als 10.000 Einwohnern durchgeführt werden soll. Zweck der Förderung, deren Hauptanliegen die Förderung der dörflichen Infrastruktur ist, ist die Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union durch die Erhaltung und Gestaltung ländlich geprägter Orte zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung.

Der Förderung ist grundsätzlich ein Stichtags- und Auswahlverfahren vorge-schaltet. Dabei stehen die Vorhaben in Konkurrenz zu anderen, nach den Richt-linien RELE 2014 - 2020 förderfähigen Vorhaben, die dem Förderzweck mög-licherweise besser Rechnung tragen.

Für die Neuanschaffung von Spielgeräten sowie die Instandsetzung und den Neubau von Spielplätzen sind im Rahmen der Maßnahme Dorferneuerung und -entwicklung explizit keine Mittel vorgesehen. Daher kann keine Aussage zu der Frage getroffen werden, in welcher Höhe Mittel im laufenden Haushaltsjahr zur Verfügung stehen und welche Veränderungen sich zum Vorjahr absolut und re-lativ ergeben.

- 4. Welche Kommunen erhielten in jeweils welcher Höhe für die Instandsetzung und die Neuanschaffung von öffentlich zugänglichen Spielgeräten oder für die Instandsetzung und den Neubau von öffentlich zugänglichen Spielplätzen im letzten Jahr Fördermittel? Welche Kommunen erhielten jeweils in welcher Höhe bis zum 30. April 2018 eine Fördermittelzusage für das laufende Haushaltsjahr?**

Im Rahmen der Programme der Städtebauförderungsrichtlinien 2017 erhielten nachfolgende Kommunen Fördermittel:

<b>Antragsteller</b>	<b>Vorhaben</b>	<b>Bewilligungsbetrag [EUR]</b>
Stadt Bitterfeld-Wolfen	Spielplätze in der „Grünen Lunge“	50.000,00
Stadt Haldensleben	Spielplatz Große Straße	10.100,00
Stadt Leuna	Spiel- und Sportplatz Sattlerstraße	50.000,00
Stadt Naumburg (Saale)	Spielplatz Jägerstraße	103.300,00
	Spielplatz Frauenplan	28.300,00
Stadt Halle (Saale)	Quartiersspielplatz Südpark	192.000,00
	Mehrgenerationenspielplatz Unstrutstraße	178.000,00

Die Programme 2018 der Städtebauförderung konnten noch nicht ausgebracht werden, da es noch der Verabschiedung des Bundeshaushaltes, des Zustandekommens der einschlägigen Verwaltungsvereinbarung 2018 zwischen Bund und Ländern, der Zustimmung des Bundes zum Landesprogramm und schließlich der Zuweisung der Bundesmittel bedarf. Insoweit wurden im laufenden Haushaltsjahr bis zum 30. April 2018 keine Fördermittelzusagen erteilt.

Über die Richtlinien RELE 2014 - 2020, Teil D Dorferneuerung und -entwicklung wurden folgenden Kommunen Fördermittel bewilligt:

Bezugsjahr 2017

<b>Antragsteller</b>	<b>Vorhaben</b>	<b>Bewilligungsbetrag [EUR]</b>
Stadt Zerbst/Anhalt	Spielplatz in Nutha	14.801,22
Gemeinde Fintelnd	Spielplatz in Kahlwinkel	10.290,52
Gemeinde Hohe Börde	Spielplatz in Irleben	66.230,00
Hansestadt Osterburg (Altmark)	Spielplatz in Rossau	7.616,99
Gemeinde Hohe Börde	Spielgeräte in Schackensleben	14.910,00
Gemeinde Altmärkische Höhe	Spielplatz in Drüsedau	37.832,00
Gemeinde Altmärkische Höhe	Spielplatz in Losse	37.831,90
Gemeinde Altmärkische Höhe	Spielplatz in Bretsch	14.097,54
Gemeinde Altmärkische Höhe	Spielplatz in Einwinkel	12.166,61
Gemeinde Altmärkische Höhe	Spielplatz in Stapel	32.091,34
Hansestadt Osterburg (Altmark)	Spielplatz in Düsedau	29.991,57
Gemeinde Altmärkische Höhe	Spielplatz in Boock	12.166,61

## Bezugsjahre 2018/2019

<b>Antragsteller</b>	<b>Vorhaben</b>	<b>Bewilligungsbetrag [EUR]</b>
Stadt Genthin	Spielplatz in Paplitz	12.124,61
Stadt Oschersleben (Bode)	Spielplatz in Hornhausen	5.625,00
Stadt Oschersleben (Bode)	Spielplatz in Altbrandsleben	5.625,00
Stadt Oschersleben (Bode)	Spielplatz in Kleinalsleben	5.625,00
Stadt Gröningen über Verb- gem. Westliche Börde	Spielplatz in Krottorf	26.102,00
Stadt Dessau-Roßlau	Spielplatz in Kochstedt	350.000,00
Gemeinde Am Großen Bruch über Verb-gem. Westliche Börde	Spielplatz in Hamersleben	25.744,16
Gemeinde Schnaudertal	Spielplatz in Großpörthen	15.131,44